

Beschlussvorlage

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Hamborn	25.04.2024	Anhörung
Bezirksvertretung Meiderich/Beeck	25.04.2024	Anhörung
Bezirksvertretung Mitte	25.04.2024	Anhörung
Bezirksvertretung Rheinhausen	25.04.2024	Anhörung
Bezirksvertretung Walsum	02.05.2024	Anhörung
Bezirksvertretung Homborg/Ruhrort/Baerl	02.05.2024	Anhörung
Bezirksvertretung Süd	02.05.2024	Anhörung
Ausschuss für Umwelt, Klima und Naturschutz	17.05.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	23.05.2024	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Tourismus	24.05.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	10.06.2024	Entscheidung

Betreff

Flächennutzungsplan-Neuaufstellung – Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (2. Offenlage)

Beschlussentwurf

Der Entwurf des neuen Flächennutzungsplans wird mit der Begründung in der geänderten Fassung beschlossen.

Dieser Entwurf ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von vier Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen dürfen nur zu den Änderungen oder Ergänzungen und ihren möglichen Auswirkungen abgegeben werden.

(V/61)

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:

Ja (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

Nein

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Gender Mainstreaming ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für alle Menschen gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven eröffnet. Chancengleichheit in der Stadtentwicklungspolitik bedeutet, dass Räume gleichberechtigt durch Menschen jedes Alters und jeglicher geschlechtlichen Orientierung genutzt werden können. Aufgabe der Stadtplanung ist es, durch Gender Mainstreaming einen Qualitätsgewinn für die Gebrauchsfähigkeit städtischer Räume, höhere Alltagstauglichkeit und Effektivität der Planung zu erreichen. Dabei muss nach dem jeweiligen Planungskontext differenziert gehandelt werden. Eine in diesem Sinne sensible Bauleitplanung bezieht sich unter anderem auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit, Mobilität, Freiraumangebot, Wohnen und Sicherheit, Partizipation und Repräsentanz.

Folgende Aspekte im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind zu nennen: Mit der Darstellung von Bauflächen und Baugebieten schafft der Flächennutzungsplan einen Entwicklungsrahmen für die Gestaltung der Stadt und die Bedürfnisse der dort lebenden und arbeitenden Menschen. Insbesondere die zur Entwicklung vorgesehenen Wohnbau- und Wirtschaftsflächen stellen sicher, dass innerhalb des Stadtgebietes ein Großteil der Bedarfe nach Wohnraum und gewerblich/industriell nutzbaren Flächen gedeckt wird. Dies kommt – unabhängig von Alter und Geschlecht – der Duisburger Bevölkerung insgesamt zugute und wird der Funktion Duisburgs als Oberzentrum an der Schnittstelle zwischen Ruhrgebiet Niederrhein und Rheinland und der damit einhergehenden Verantwortung bezüglich einer Bereitstellung von Flächenkapazitäten für sämtliche Ziel-, Alters- und Einkommensgruppen unabhängig von der geschlechtlichen Orientierung gerecht. Die gewählten Darstellungen stellen die Entwicklungsfähigkeit der Stadt Duisburg sowie die der umgebenden Regionen für die kommenden zehn bis 15 Jahre sicher und bieten somit sämtlichen Zielgruppen sowie auch künftigen Generationen umfangreiche Entwicklungsperspektiven. Durch die Freiraumdarstellungen des Flächennutzungsplans werden die von einer Bebauung freizuhaltenen Stadträume gesichert, vernetzt und gezielt weiterentwickelt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wirkt sich in vergleichbarer Weise auf die Belange aller Bevölkerungsgruppen und Geschlechter aus. Die Chancengleichheit der Geschlechter ist gegeben.

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Problembeschreibung / Begründung

1 Ausgangssituation

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (kurz FNP) beauftragt. Der hier vorgelegte FNP-Entwurf legt gemäß dieses Ratsauftrags die städtebaulichen Leitlinien für die nächsten 10 bis 15 Jahre fest. Der FNP stellt den Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) dar und sorgt dafür, dass sich die kleinräumigen städtebaulichen Planungen in ein gesamtstädtisches Ordnungssystem einfügen. Vor dem Hintergrund des langfristigen Planungshorizonts des FNPs bildet die vorgeschlagene Flächenkulisse für die Entwicklung von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen (und anderen Nutzungen) dabei eine Angebotsplanung, um ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die verschiedenen voraussehbaren Flächenansprüche zu bieten (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB). Erst durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, die ebenfalls durch den Rat der Stadt beschlossen werden, erfolgt eine sukzessive Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele des FNPs.

Im Rahmen der im III. Quartal 2023 durchgeführten Offenlage des FNP-Entwurfs sowie der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden rund 530 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden ausgewertet. Es wird vorgeschlagen, den FNP-Entwurf in den im Folgenden dargelegten Punkten anzupassen (s. Punkt 3). Es ist eine erneute Beteiligung zu den geänderten Planbereichen durchzuführen. Die Beteiligung wird auf die geänderten Teile beschränkt und die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Stellungnahme auf vier Wochen festgelegt.

Die einzelnen Planänderungen sind in den Anlagen A1 und A2 kartographisch dargelegt. In der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sind Änderungen gegenüber dem Planentwurf zur 1. Offenlage 2023 rot markiert.

2 Verfahrensstand

Der Rat der Stadt Duisburg hat mit der DS 06-1597 am 11.06.2007 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung (Scoping) fand vom 22.12.2014 bis zum 27.02.2015 mit einem Erörterungstermin am 10.02.2015 statt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Einwohner*innen gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW wurde im Zeitraum vom 03.04.2017 bis 31.05.2017 durchgeführt (DS 16-1355). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.04.2017 bis zum 31.07.2017.

Im Zeitraum vom 28.08.23 bis zum 29.10.2023 erfolgte die Offenlage des FNP-Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (DS 23-0157). Parallel fand auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

3 Änderungen gegenüber dem Entwurf 2023

Aufgrund des erstmalig vorgebrachten Fachplanungsvorbehalt der Deutschen Bahn AG wird eine Änderung des FNP-Entwurfs für zwei Flächendarstellungen erforderlich, die zu einer erneuten Offenlage führt. Daneben führt der im Zuge des Offenlagebeschlusses vom Rat der Stadt beschlossene Prüfauftrag an die Verwaltung (s. Niederschrift der Ratssitzung am 12.06.23 zur DS 23-0157) sowie die Auswertung der eingebrachten Stellungnahmen zu den im Folgenden erläuterten Änderungsvorschlägen.

Weitere Rücknahme von Wohnbauflächen

Im Rahmen der Offenlage wurden ca. 260 Stellungnahmen zu den Wohnbauentwicklungsflächen vorgebracht, überwiegend zu den geplanten Siedlungserweiterungen in den Bezirken Rheinhausen und Süd. Im Wesentlichen werden der Umfang der geplanten Entwicklungsflächen sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen kritisiert. Aus vielen Stellungnahmen wird ersichtlich, dass insbesondere Anwohner*innen bauliche Veränderungen in ihrer Nachbarschaft grundsätzlich ablehnen. Dass eine zusätzliche Ausweisung von Wohnbauflächen jedoch im gesamtstädtischen Kontext vor dem Hintergrund des für den Planungszeitraum des FNP dargelegten Wohnbauflächenbedarf nötig ist, steht aus Sicht der Verwaltung außer Frage.

Die Verwaltung hat jedoch sowohl den Umfang als auch die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen zum Anlass genommen, die siedlungsstrukturelle Eignung einzelner Flächen in Verbindung mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen erneut zu überprüfen. Aufgrund der leichten Überdeckung des für den Planungszeitraums ermittelten Bedarfs an Wohneinheiten im FNP-Entwurf 2023, besteht ein Spielraum zur Rücknahme von im Kontext der gesamten Flächenkulisse weniger gut geeigneten Wohnbauflächen.

Mit dem vorliegenden überarbeiteten FNP-Entwurf wird nun vorgeschlagen, auf die Darstellung von sechs Wohnbauflächen zu verzichten. Diese Flächen umfassen rund 20 Hektar Freiraum, davon rund drei Viertel landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Rücknahme dieser Flächen führt zwar dazu, dass die Unterdeckung an neuen Wohnbauflächen weiter zunimmt, der rechnerische Bedarf an Wohneinheiten kann jedoch im Falle einer Entwicklung aller verbleibenden Wohnbauflächen zu rund 98 Prozent gedeckt werden. Grund für dieses nach wie vor hohe Maß an Bedarfsdeckung ist die Tatsache, dass für die zurückgenommenen Wohnbauflächen eine vergleichsweise geringe Wohndichte vorgesehen war.

Die Verwaltung schlägt vor, die Darstellung der folgenden Wohnbauflächen zurückzunehmen:

- Grabeland an der Rheinklinik Beeckerwerth in Beeckerwerth (Prüffläche 330-05)
- Wohnen an der Baumschule in Bergheim (Prüffläche 634-04)
- Wohnen am Kruppsee in Friemersheim (Prüffläche 642-05)
- Wohnen am Stadtwald – Weierstraße in Großenbaum (Prüffläche 752-03)
- Wohnen am Rahmer Bach in Rahm (Prüffläche 762-01)
- Wohnen im Dorf – Dorfstraße in Serm (Prüffläche 803-04a)

Im Zusammenhang mit der geplanten Rücknahme der Wohnbauflächen 634-04 (Baumschule Trompet) und 752-03 (Weierstraße Großenbaum) ändern sich auch die Darstellungen der jeweils südlich angrenzenden Freiflächen: in beiden Fällen erfolgt eine Anpassung der FNP-Darstellung an die bestehende landwirtschaftliche Nutzung. Die Darstellung dieser Flächen im Entwurf 2023 als Grünflächen für eine naturnahe Entwicklung erfolgte im Kontext der Planung neuer Wohnbauflächen, da aufgrund des veränderten Flächenzuschnitts eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung fraglich erschien und daher die verbleibenden Restflächen als potentielle Ausgleichsflächen in Frage kamen.

Darüber hinaus ist aufgrund des Fachplanungsvorbehalts bei Bahnflächen die folgende Wohnbaufläche zurückzunehmen:

- Wohnen am Bahnhof Trompet in Bergheim (Prüffläche 634-03)

Mit der Rücknahme der aufgeführten Wohnbauflächen würde zudem vielen Stellungnahmen von Bürger*innen entsprochen, die sich gegen eine Siedlungserweiterung zulasten von Grün- und Freiräumen aussprechen.

Keine Überplanung von Waldflächen

Zudem soll auf eine Überplanung von Waldflächen verzichtet werden. Dies betrifft die geplante Uni-Erweiterungsfläche am Campus Neudorf (Prüffläche 550-02) sowie die geplante Sportpark-Erweiterung an der Regattabahn (Prüffläche 560-08b). Da zwischenzeitlich die Ergebnisse des Masterplan-Prozesses zur Neugestaltung des Uni-Campus Neudorf vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die Erweiterungsfläche östlich des Parkplatzes an der Carl-Benz-Straße in den nächsten zehn Jahren für eine Uni-Erweiterung nicht benötigt wird, verlieren hier die städtebaulichen Gründe für eine Überplanung der ökologisch wertvollen Waldfläche an Gewicht.

Auch für das geplante Technologiequartier Wedau erfolgte im Verlauf des Jahres 2023 eine Weiterentwicklung der Rahmenplanung, so dass die Waldfläche an der Regattabahn Wedau ebenfalls erhalten bleiben kann (s. DS 23-1078).

Mit dem Verzicht auf eine Überplanung von Waldflächen würde auch den Stellungnahmen einer Vielzahl von Bürger*innen sowie von Umweltverbänden und -behörden entsprochen, die sich im Rahmen der Offenlage für den Walderhalt ausgesprochen haben (in rd. 140 Stellungnahmen wird der Erhalt von einer oder beiden Waldflächen angeregt).

Fachplanungsvorbehalt bei Bahnflächen

In der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird auf den bestehenden Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts sowie die derzeit fehlende Zustimmung der DB AG für eine perspektivische Überplanung von bislang noch gewidmeten Bahnflächen hingewiesen, so dass für zwei Flächen nicht – wie bislang beabsichtigt – die nach einer Entwidmung angestrebte Nutzungsart als bedingte Darstellung in den FNP aufgenommen werden kann. Entsprechend werden die beiden betroffenen Flächen im überarbeiteten Entwurf nur als Flächen für Bahnanlagen nachrichtlich übernommen. Dies betrifft eine Fläche östlich des „Pippolinos“ an der Masurenallee in Neudorf-Süd (keine Prüffläche) sowie die geplante Wohnbaufläche östlich des Bahnhofs Trompet in Bergheim (Prüffläche 634-03).

In beiden Fällen ist eine Planänderung erforderlich, da aufgrund des Fachplanungsvorbehalt die benannten Flächen nicht unter die kommunale Planungshoheit fallen.

Prüfaufträge aus den Anhörungen der Bezirksvertretungen

Mit dem Offenlagebeschluss am 14.06.2023 hat der Rat der Stadt zugleich die Verwaltung mit der Prüfung von zwei Anträgen der Bezirksvertretung Mitte sowie eines Antrags eines Ratsmitglieds beauftragt. Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, den beiden Anträgen der Bezirksvertretung Mitte zu folgen:

- Die Verlängerung der Schifferstraße bis zur Wintgensstraße in Duisern (Prüffläche 541-05) soll nicht mehr weiterverfolgt werden. Da aktuell keine konkreten Planungsabsichten für den Neubau einer Straßenverbindung bestehen, soll dem Antrag gefolgt und die Darstellung als Verkehrsfläche zurückgenommen werden. Mit der Darstellung als Grünfläche ist der Trassenverlauf im FNP jedoch weiterhin prinzipiell vor einer entgegenstehenden Bebauung gesichert.
- Darüber hinaus hat sich die Bezirksvertretung Mitte auch gegen eine Erweiterung des Uni-Campus in Neudorf zulasten der angrenzenden Waldfläche ausgesprochen. Auch diesem Prüfauftrag würde mit der vorgeschlagenen Änderung gefolgt (s. Punkt „Keine Überplanung von Waldflächen“).

Bezüglich des Prüfauftrags, die gewerblich genutzten Flächen an der Ziegeleistraße und am Borgschenweg in Rheinhausen als Wald- oder Grünflächen darzustellen, ist darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen auch ohne eine entsprechende FNP-Darstellung als genehmigungsfähig gem. § 34 BauGB einzuschätzen sind. Darüber hinaus verfügen sie zum Teil über eine Genehmigung gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Eine Überplanung der gewerblichen Nutzungen durch eine Freiraum-Darstellung würde bedeuten, dass gewichtige städtebauliche Gründe gegenüber dem Eigentümerinteressen an einer Fortführung der Nutzung anzuführen sind und den Eigentümern letztlich ggf. eine Entschädigung für die Überplanung einer ausgeübten Nutzung zu zahlen wäre. Zudem würde dadurch der Wirtschaftsflächenbedarf weiter erhöht, so dass der Druck auf die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraumflächen an anderer Stelle steigen würde. Mit dem FNP-Entwurf 2023 wurde die Gewerbegebiets-Darstellung bereits auf den tatsächlich vorhandenen Gewerbebestand beschränkt, die nordwestlich des Borgschenhofs liegende Potentialfläche wurde gegenüber dem geltenden FNP zurückgenommen. Es wird vorgeschlagen, dem Prüfauftrag nicht zu folgen.

Anpassung an zwischenzeitlich begonnene Bebauungsplanverfahren

Parallel zum Offenlagebeschluss des FNP-Entwurfs erfolgte 2023 der Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplan- sowie ein FNP-Änderungsverfahren für den Neubau der Erich-Kästner-Gesamtschule in Alt-Homberg (s. DS 23-0407). Dies betrifft die im Entwurf 2023 noch als Gewerbegebiet dargestellte Prüffläche 421-13 an der Baumstraße in Alt-Homberg.

Die 3,3 Hektar große Entwicklungsfläche für den Neubau der Erich-Kästner-Gesamtschule wird im überarbeiteten FNP-Entwurf jedoch von einer Darstellung ausgenommen, da eine gutachterliche Betrachtung des geplanten Schulstandorts im Kontext der Störfallvorsorge noch nicht vorliegt. Die erforderlichen Planungsgrundlagen werden aktuell im laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 1289 „Alt-Homburg - Baumstraße“ erstellt. Sobald die Ergebnisse der zu erbringenden Gutachten vorliegen, soll die FNP-Darstellung durch ein FNP-Änderungsverfahren umgesetzt werden.

Die Weiterentwicklung des Rahmenplans für das Technologiequartier Wedau führt zu einer Ergänzung der Zweckbestimmung „naturnah“ für die nördlich an das Technologiequartier angrenzende Grünfläche (Landschaftsbauwerk) entsprechend des aktuellen Planungsstands.

Bestandsanpassungen aufgrund von Stellungnahmen zum Entwurf

Weitere Planänderungen erfolgen im Hinblick auf Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (s. Anlagen A1 und A2). Diese betreffen Flächendarstellungen im Bereich der Weseler Straße / Stockholmer Straße in Marxloh, einen Bereich im Übergang des Industriegebiets Hochfeld West zu Hafensflächen am Außenhafen/Rhein sowie den Dorfbereich von Friemersheim. Zudem erfolgt eine Ergänzung der zentralen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs (HUBs) durch Planzeichen. All diese Änderungen sind als Bestandsanpassungen zu werten.

Veränderungen bei den Prüfflächen aufgrund zwischenzeitlich rechtskräftig gewordener Bauleitplanverfahren

Durch die Rechtswirksamkeit der FNP-Änderung 7.48 für die Erweiterung des Golfplatzes in Huckingen im Dezember 2023 sowie die nachträgliche Berichtigung des geltenden FNP im Fall des Bebauungsplans 1250 „Mittelmeiderich – Borkhofer Straße“ gemäß § 13a BauGB entfallen diese beiden Entwicklungsflächen als Prüfflächen in der Umweltprüfung (eh. Prüfflächen 361-21 und 773-05). Die Wohnbaufläche an der Borkhofer Straße wird fortan als Bilanzfläche geführt. Die FNP-Darstellung beider Flächen verändert sich nicht.

Änderungen in der Begründung einschließlich Umweltbericht

Auch in der Begründung werden – neben der Anpassung der Flächensteckbriefe und der Flächenbilanzen aufgrund der vorgeschlagenen Flächenrücknahmen – Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf die in der ersten Offenlage eingebrachten Hinweise und Stellungnahmen vorgenommen. So wird u.a. die Bedeutung der in der Umweltprüfung betrachteten Alternativflächen eingehender erläutert, um klarzustellen, dass es sich bei diesen Flächen nicht – wie teilweise angenommen – um im FNP dargestellte Bauflächen handelt. Im Hinblick auf die in den Stellungnahmen thematisierte stärkere Fokussierung auf eine Innenentwicklung wird ein Hinweis auf den derzeit noch in der politischen Beratung befindlichen Sozialbericht 2023 gegeben. In dessen Rahmen wurde als eine Maßnahme ein „Innenentwicklungsprogramm“ erarbeitet, mit dem zukünftig ein gezielter Anstoß für eine Weiterentwicklung und Qualifizierung des Wohnungsbestands in ausgewählten Teilräumen gegeben werden soll.

Darüber hinaus erfolgt auch eine Aktualisierung der Begründung an veränderte Planungsgrundlagen, soweit diese bekannt und für die Erläuterungen der Planinhalte von Relevanz sind. Hier werden beispielsweise in Anlage 3 der Begründung Hinweise auf veränderte Sicherheitsabstände aufgrund neu vorliegender Gutachten aufgenommen. Es ergeben sich hierdurch aber keine Veränderung der Planinhalte.

Die vorgeschlagenen Planänderungen führen auch zu einer entsprechenden Überarbeitung des Umweltberichts als Teil der Begründung, insbesondere der Flächenbilanzen.

Änderungen in der Begründung einschließlich Umweltbericht gegenüber dem FNP-Entwurf 2023 sind rot markiert.

Veränderungen bei Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken

Auch die im FNP-Entwurf 2023 sowie in den Beiplänen enthaltenen Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke wurden aufgrund der Stellungnahmen nochmals überprüft und entsprechend den Hinweisen an den Stand der jeweiligen zugrunde liegenden Planungen angepasst (s. Anlage A1).

Veränderungen der Flächenbilanzen aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen

Wohnen

Die Entwicklungsflächen für Wohnen verringern sich gegenüber dem FNP-Entwurf 2023 bei einer Rücknahme der vorgeschlagenen Entwicklungsflächen um rund 20 Hektar. Damit erhöht sich das Flächendefizit von 47,8 Hektar auf 67,8 Hektar. Gemäß den im FNP-Verfahren angenommenen Wohneinheiten ermöglichen die Entwicklungs- und Bilanzflächen die Schaffung von insgesamt rund 9.665 Wohneinheiten. Der rechnerische Bedarf an rund 9.900 Wohneinheiten kann somit trotz eines Flächendefizits in Höhe von rund 68 Hektar zu knapp 98 Prozent gedeckt werden. Einen entscheidenden Beitrag für diese Bedarfsdeckung leisten insbesondere die großen städtebaulichen Entwicklungsprojekte wie 6 Seen Wedau, RheinOrt sowie die Duisburger Dünen. Die dort vorgesehene städtebauliche Dichte liegt weit über der von Seiten der Regionalplanung für Duisburg angestrebten Siedlungsdichte in Höhe von 44,2 Wohneinheiten je Hektar.

Wirtschaft

Durch die Anpassung des FNP-Entwurfs an das neu begonnene Bebauungsplanverfahren 1289 für den Neubau der Erich-Kästner-Gesamtschule in Homberg und die damit verbundene Rücknahme von Gewerbeflächen an der Baumstraße sowie die zuvor als gewerbliche Bilanzfläche eingestufte Fläche am Pippolino, die gem. Stellungnahme der DB als gewidmete Bahnfläche nicht zur Verfügung steht, verringern sich die Entwicklungsflächen für Wirtschaft um 4,5 Hektar. Das Flächendefizit bei den Wirtschaftsflächen erhöht sich dadurch von 31,6 Hektar im FNP-Entwurf 2023 auf nunmehr 36,1 Hektar.

Vor dem Hintergrund eines insgesamt großen Umfangs an Wirtschaftsflächen im Duisburger Stadtgebiet und einer in der Vergangenheit stets hohen Wiedernutzungsquote bei brachfallenden Flächen ergeben sich erfahrungsgemäß regelmäßig neue Flächenpotenziale für eine gewerbliche Nachnutzung. Es ist davon auszugehen, dass mit dem FNP ein zunächst ausreichendes Angebot an Wirtschaftsflächen dargestellt wird. Sobald die Voraussetzungen vorliegen, soll zudem der aktuell im FNP von der Darstellung ausgenommene Bereich in Wanheimerort ebenfalls dargestellt und entsprechend anteilig wirtschaftlich genutzt werden. Sofern die großflächigen Reserveflächen in Ruhrort / Laar nicht vollständig für die Transformation des Stahlwerk-Standortes zur klimaneutralen Stahlverarbeitung benötigt werden, ist hier ebenfalls von einem weiteren Flächenpotenzial auszugehen.

Freiraum

Bei einer Rücknahme der vorgeschlagenen Wohnbauflächen führt dies dazu, dass gegenüber dem FNP-Entwurf 2023 15,2 Hektar derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche zusätzlich gesichert werden können. Auch auf die Überplanung von 4,7 Hektar Waldfläche kann bei einer Rücknahme der Uni- bzw. Sportpark-Erweiterungsflächen verzichtet werden.

In der Summe werden dann für den Planungszeitraum des FNPs noch rund 46 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche für neue Bauflächen überplant, um – im Hinblick auf die ermittelten Flächenbedarfe – die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange der Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen. Davon entfallen 35 Hektar auf geplante Wohnbauflächen und ca. 11 Hektar auf geplante Wirtschaftsflächen. Hinzu kommen geplante Umnutzungen von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten von neuen Grün- und Waldflächen in Höhe von ca. 21 Hektar. Die Grünflächen waren bereits im rechtswirksamen FNP nicht als Fläche für Landwirtschaft, sondern als Grün- oder Baufläche dargestellt.

Im Ergebnis werden – bei Beschluss der vorgeschlagenen Änderungen – rund 91 Hektar Freiraum-Flächen für neue Wohnbau- und Wirtschaftsflächen überplant; im Gegenzug können rund 261 Hektar Bauflächen auf Brachflächen verortet werden. Damit liegt der Anteil der Freiraum-Inanspruchnahme für alle zur Bedarfsdeckung herangezogenen Wohnbau- und Gewerbeflächen bei 26 Prozent; die Wiedernutzungsquote über alle Prüf- und Bilanzflächen für Wohnen und Wirtschaft beträgt 74 Prozent. Gegenüber dem Entwurf zur ersten Offenlage 2023 verändert sich die Freiraum- und Brachflächenbilanz damit nochmal deutlich zugunsten des Flächenrecyclings (FNP-Entwurf 2023: 30 Prozent Freiraum-Inanspruchnahme vs. 70 Prozent Wiedernutzung von Brachflächen).

Bezogen auf die bilanziell berücksichtigten Wohnbauflächen können rund 61 Prozent durch die Reaktivierung von Brachflächen bereitgestellt werden. Der Anteil der Inanspruchnahme von Freiraumflächen für Wohnbauflächen beträgt rund 39 Prozent. Bei den Wirtschaftsflächen zeigt die Bilanz über alle Entwicklungs- und Bilanzflächen, dass 86 Prozent der Wirtschaftsflächen im FNP auf Brachflächen verortet sind; der Anteil der Wirtschaftsflächen, die mit einer zukünftigen Inanspruchnahme von Freiraum verbunden sind, beträgt 14 Prozent.

Damit wird deutlich, dass ein Schwerpunkt der Bauflächendarstellungen weiterhin auf der Nachnutzung von Brachflächen liegt. Eine auf Flächenrecycling fokussierte Stadtentwicklung wird jedoch nicht erst durch den neuen FNP ermöglicht.

Der neue FNP schreibt eine bereits etablierte Stadtentwicklung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche fort. Im Hinblick auf die geplante dritte Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, den landesweiten Flächenverbrauch auf 5 Hektar pro Tag als raumordnerischen Grundsatz zu verankern, ist festzustellen, dass die tägliche Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Duisburg im Mittel der Jahre 2018 bis 2022 gemäß Auswertung des Regionalverbands Ruhr (RVR) bei 0,01 Hektar / Tag und damit deutlich unterhalb des für die Stadt Duisburg berechneten Maximalwerts von 0,09 Hektar / Tag lag. Überschlägig und unter Abzug baulich bereits vorgenutzter Flächen würde die potenzielle Entwicklung aller im FNP neu dargestellten Bauflächen auf Freiflächen in Höhe von insgesamt rund 91 ha, verteilt auf einen Zeitraum von zehn Jahren, zu einer täglichen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Höhe von unter 0,03 Hektar / Tag führen. Damit entspräche der FNP-Entwurf den zukünftigen Landesvorgaben für eine sparsame Flächenentwicklung.

4 Klimaauswirkungen

Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel erhalten auch in Bauleitplanverfahren eine immer stärkere Bedeutung (s. auch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021). Auch der Rat der Stadt Duisburg hat 2023 den Beschluss gefasst, den Gesamtkern Stadt Duisburg bis zum Jahr 2035 klimaneutral aufzustellen (vgl. DS 22-1041/1). Hervorgehoben wurde dabei auch das Thema Bodenschutz / Flächenrecycling, das bei der Ausarbeitung der dafür erforderlichen Konzepte und Beschlüsse integriert werden soll. Eine entsprechende Bilanz zum Flächenrecycling wird mit der FNP-Begründung vorgelegt. Aus dieser wird deutlich, dass der neue FNP – wie in der Vergangenheit bereits in Duisburg praktiziert – weiterhin einen Schwerpunkt auf die Wiedernutzung von Brachflächen legt, um den zukünftigen Bedarf an Bauflächen zu decken (s. oben). Durch die mit dem überarbeiteten Entwurf 2024 vorgeschlagene Rücknahme weiterer Wohnbauflächen verbessert sich das Verhältnis zugunsten des Flächenrecyclings (74 Prozent Flächenrecycling gegenüber 26 Prozent Freiraum-Inanspruchnahme).

Darüber hinaus ist jedoch zu beachten, dass die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nur bedingt über die Darstellungsmöglichkeiten des FNP umgesetzt werden können - zumal die städtischen Konzepte (Klimaschutzkonzept von 2017 (DS 17-1170) und Klimawandel-Anpassungskonzept (KLIAS, DS 22-0994)) bislang kaum bzw. keine konkreten raumbezogenen Vorgaben auführen, an denen die Auswirkungen der Flächenplanungen reflektiert werden können.

Die Auswirkungen des neuen FNPs auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung können somit vorrangig daran bewertet werden, in welchem Umfang eine (Neu-)Darstellung von Bauflächen in klimasensiblen Bereichen erfolgt. Dazu zählen gemäß KLIAS die Bodenschutz-Vorrangflächen (naturnahe Böden) sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Auswirkungen der Planungen auf naturnahe Böden und landwirtschaftliche Nutzflächen werden in der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Durch die vorgeschlagene Rücknahme von Bauflächen verringern sich gegenüber dem Entwurf von 2023 auch die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima. Bei der Mehrzahl der vorgeschlagenen Flächen für eine Rücknahme handelt es sich um Siedlungserweiterungen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen (s. oben; von den ca. 20 Hektar zurückgenommenen Wohnbauflächen befinden sich 15 Hektar auf landwirtschaftlich genutzten Flächen), überwiegend wären bei einer Bebauung auch naturnahe Böden (Vorrangflächen für den Bodenschutz) betroffen. Durch die Rücknahme der vorgeschlagenen Bauflächen können die klimatischen Auswirkungen daher auf ein notwendiges Minimum – im Hinblick auf die zugrundeliegenden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft – reduziert werden.

Ausführlich werden die Klimaauswirkungen des überarbeiteten FNP-Entwurfs in Bezug auf die geplante Inanspruchnahme von klimasensiblen Flächen in Teil 2, Kapitel 10 der FNP-Begründung (s. Anlage D1) beschrieben.

Detailliertere Klimaauswirkungen können auf FNP-Ebene noch nicht ermittelt werden: Der FNP trifft keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung, dabei ist die städtebauliche Dichte ein entscheidender Parameter, wie stark eine Bebauung mit klimarelevanten Auswirkungen einhergeht. Auch andere detaillierte Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, wie z. B. der Einsatz erneuerbarer Energien, Dach- und Fassadenbegrünungen und die Erhöhung des Durchgrünungsgrads in klimatisch belasteten Bereichen, bleiben der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten. Der FNP kann zudem nur mittelbar auf die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen hinwirken (z.B. durch die Verortung neuer (Wohn-) Bauflächen im Umfeld vorhandener Infrastrukturen), um so eine Stadt der kurzen Wege zu ermöglichen.

5 Landesplanerische Abstimmung

Der Regionalplan Ruhr gibt ebenso wie der LEP NRW den Rahmen für die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune vor - gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen. Eine landesplanerische Abstimmung des FNP-Entwurfs mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz erfolgte im Jahr 2023. Sobald der neue Regionalplan Ruhr in Kraft getreten ist, kann eine Anpassungsbestätigung durch die Regionalplanungsbehörde erfolgen. Der Abschluss des eingeleiteten Anzeigeverfahrens zum Regionalplan Ruhr bei der Landesplanungsbehörde wird für März 2024 erwartet.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz vorliegt.

6 Hinweis: Widerspruchsrecht Landschaftsschutzgebiete

Die mit dem Landschaftsplan der Stadt Duisburg festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die geschützten Landschaftsbestandteile werden nachrichtlich in den FNP übernommen.

Da eine Änderung oder Neuaufstellung des Landschaftsplans parallel zur FNP-Neuaufstellung nicht beabsichtigt ist, überlagern sich in einigen Fällen die Darstellung von neu geplanten Bauflächen und die nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiete. Die im Landschaftsplan festgesetzten Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung angepasst und treten erst mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum FNP nicht widersprochen hat. Träger der Landschaftsplanung ist der Rat der Stadt Duisburg, so dass mit dem Feststellungsbeschluss über den FNP die Entscheidung verbunden sein wird, von dem Widerspruchsrecht gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW keinen Gebrauch zu machen.

Betroffen von dieser Regelung sind folgende Landschaftsschutzgebiete, die teilweise nach einem erfolgreich durchgeführten Bebauungsplanverfahren ihren Status als Landschaftsschutzgebiet verlieren werden (siehe Anlage D1 FNP-Begründung Teil 2, Kapitel 11.2.6):

- LSG 1.2.14.1 Stalbergshof (Neumühl); geplante FNP-Darstellung: Gewerbegebiet (Entwicklungsfläche 244-17)
- LSG 1.2.32 Toeppersee, Binsenteich, Cölvergraben, Bahntrasse (Bergheim); geplante FNP-Darstellung: Wohnbaufläche (Entwicklungsfläche 632-12)
- LSG 1.2.47 Mündelheimer Rheinbogen (Mündelheim); geplante FNP-Darstellungen: Wohnbauflächen (Entwicklungsflächen 801-01, 803-07 und 803-11)
- LSG 1.2.53 Landwirtschaftliche Flächen in Rahm-Ost (Rahm); geplante FNP-Darstellungen: Wohnbauflächen (Entwicklungsflächen 762-02 und 762-02b)
- LSG 1.2.43.1 Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete „Grindsmark“, „Huckinger Mark“ (Großenbaum / Rahm); geplante FNP-Darstellungen: Wohnbauflächen (Entwicklungsfläche 762-03)

Die vorgeschlagene Rücknahme von Wohnbauflächen verringert gegenüber dem Entwurf 2023 auch die geplante Inanspruchnahme von LSG-Flächen: so sind das LSG 1.2.29.2 Duisburger Stadtwald (Neudorf-Nord) sowie Teile der LSG 1.2.47 Mündelheimer Rheinbogen und LSG 1.2.43.1 Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete „Grindsmark“, „Huckinger Mark“ (Großenbaum / Rahm) nicht mehr von den Planungen des FNP betroffen.

7 Weiterer Verfahrensablauf

Mit dieser Vorlage wird die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Flächennutzungsplan-Entwurfs und der Entwurfsbegründung einschließlich des Umweltberichts und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von vier Wochen beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, werden ortsüblich bekannt gemacht. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sowie im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen werden ebenso wie die vorangegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der 1. Offenlage ausgewertet und dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt.

Eine abschließende Abwägung aller Belange erfolgt im Rahmen des Feststellungsbeschlusses durch den Rat der Stadt. Eine Synopse der eingebrachten Anregungen mit Abwägungsvorschlägen wird zum FNP-Feststellungsbeschluss vorgelegt werden.

Anlagen

Aufgrund des hohen Kostenaufwands (ca. 1.000 Seiten und 9 DIN A0-Pläne) wird auf den vollständigen Umdruck des FNP-Planentwurfs (Anlagenteil II) sowie des Entwurfs der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlagenteil III) verzichtet.

Der FNP-Entwurf (Anlagenteile II und III) ist als Download unter www.duisburg.de/fnp-entwurf abrufbar.

Ausgedruckte Exemplare des FNP-Entwurfs werden den Ratsfraktionen zur Verfügung gestellt.

Anlagenteil I – Umdruck zur Beschlussvorlage

Anlage A1 Auflistung der nach der 1. Offenlage durchgeführten Änderungen

Anlage A2 Übersichtsplan der nach der 1. Offenlage durchgeführten Änderungen

Anlage B1 FNP-Planentwurf - Hauptplan Umdruck Blatt 1

Anlage B2 FNP-Planentwurf - Hauptplan Umdruck Blatt 2

Anlage B3 FNP-Planentwurf – Hauptplan Umdruck Blatt 3

Anlage B4 FNP-Planzeichenerläuterung Umdruck

---- nur digital unter: www.duisburg.de/fnp-entwurf ----

Anlagenteil II FNP-Planentwurf (im Maßstab 1:20.000)

Anlage C Hauptplan - Entwurf

Anlage C1 Beiplan 1 Wasser/Abwasser

Anlage C2 Beiplan 2 Elektrizität

Anlage C3 Beiplan 3 Fernwärme/Gasversorgung

Anlage C4 Beiplan 4 Ferntransportleitungen

Anlage C5 Beiplan 5 Bodenschutzgebiete

Anlage C6 Beiplan 6 Denkmalschutz

Anlage C7 Beiplan 7 Hochwasserschutz

Anlage C8 Beiplan 8 Verbandsgrünflächen

Anlagenteil III Begründung / Umweltbericht zum FNP-Entwurf

Anlage D1 FNP-Begründung Teil 1 und 2 - Entwurf

Anlage D1a Anlage 1 zur FNP-Begründung – Die strategischen Ziele der Strategie für Wohnen und Arbeiten

Anlage D1b Anlage 2 zur FNP-Begründung – Steckbriefe zu den Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel

Anlage D1c Anlage 3 zur FNP-Begründung – Steckbriefe zu den Duisburger Siedlungsbereichen im Wirkungsbereich von Störfallbetrieben

Anlage D1d Anlage 4 zur FNP-Begründung – Tabelle zur Betroffenheit von Prüfflächen bei Hochwasser

Anlage D2 FNP-Begründung Teil 3 (Umweltbericht) - Entwurf

Anlage D2a Übersichtskarte Prüfflächen Umweltprüfung

Anlage D2b Anhang I zum Umweltbericht – Einzelflächenbewertung

Anlage D2c Anhang I zum Umweltbericht – Einzelflächenbewertung Alternativflächen

Anlage D2d Anhang II zum Umweltbericht – FFH-Vorprüfungen zu Einzelflächen

Anlage D2e Karte 1 zum Umweltbericht – Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biodiversität

Anlage D2f Karte 2 zum Umweltbericht – Schutzgut Boden

Anlage D2g Karte 2.1 zum Umweltbericht – Schutzgut Bodentypen

Anlage D2h Karte 3 zum Umweltbericht – Schutzgut Wasser

Anlage D2i Karte 4 zum Umweltbericht – Schutzgut Klima und Luft

Anlage D2j Karte 5 zum Umweltbericht – Schutzgut Landschaft und Erholung

Anlage D2k Karte 6 zum Umweltbericht – Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Anlage D2l Karte 7 zum Umweltbericht – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Anlage D2m Karte 8 zum Umweltbericht – Konfliktintensität der geprüften
Flächendarstellungen